



Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen
Dezernate 35 und 51
Arnsberg
Detmold
Düsseldorf
Köln
Münster

Landesamt
für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
45610 Recklinghausen

14. Januar 2011

Seite 1 von 2

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
IX A 3 (H)

MR'in Heitfeld-Hagelgans
Telefon 0211 3843-5220
Fax 0211 3843-93 – 5220
Elisabeth.Heitfeld-
Hagelgans@mwebwv.nrw.de
Dienstgebäude
Jürgensplatz 1

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben

Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010

In Abstimmung mit dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW übersende ich Ihnen die o. g. gemeinsame Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ mit der Bitte um Kenntnisnahme und Weiterleitung an die Gemeinden, Städte und Kreise Ihres Bezirks.

Zur Information der Gemeinden, Städte und Kreise Ihres Bezirks würde ich es begrüßen, wenn Sie Informationsveranstaltungen zu dem o. g. Thema durchführen könnten. An diesen Veranstaltungen würden Vertreter des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW und des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehrs NRW gerne teilnehmen.

Es ist vorgesehen, bis Ende 2011 die Erfahrungen der Praxis mit der Anwendung der Handlungsempfehlung aufzunehmen und zur Weiter-

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:

Abteilungen Bauen, Wohnen
und Verkehr
Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-9110
poststelle@mwebwv.nrw.de
www.mwebwv.nrw.de

Abteilungen Wirtschaft und
Energie
Haroldstr. 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mwebwv.nrw.de
www.mwebwv.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 704, 709, 719
bis Haltestelle Poststraße bzw.
Landtag/Kniebrücke

entwicklung der Handlungsempfehlung zu nutzen. Ich möchte Sie daher bitten, die Gemeinden, Städte und Kreise Ihres Bezirks darauf hinzuweisen, dass Anregungen und Vorschläge zur Weiterentwicklung der Handlungsempfehlung ausdrücklich erwünscht sind.

Seite 2 von 2

Im Auftrag

gez. Elisabeth Heitfeld-Hagelgans

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben

Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010

1. Das neue Artenschutzrecht

- 1.1. Vorbemerkungen
- 1.2. Naturschutzrechtliche Rechtsgrundlagen

2. Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP)

- 2.1. Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)
- 2.2. Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
- 2.3. Stufe III: Ausnahmeverfahren

3. Artenschutz in der Planung

- 3.1. Flächennutzungsplanung
- 3.2. Verbindliche Bauleitplanung

4. Artenschutz bei der baurechtlichen Zulassung nach §§ 63 und 68 BauO NRW

- 4.1. Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB)
- 4.2. Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB)
- 4.3. Vorhaben im Innenbereich (§ 34 BauGB)
- 4.4. Leer stehende Gebäude
- 4.5. Mögliche Nebenbestimmungen in der Baugenehmigung

- Anlage 1** Ergänzende Informationen zu naturschutzfachlichen Aspekten
- Anlage 2** Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)
- Anlage 3a** Fachinformationssystem „@LINFOS- Landschaftsinformationssammlung“
- Anlage 3b** Vereinbarung über die Nutzung von @LINFOS
- Anlage 4** Mustertext „Hinweis in der Baugenehmigung“

1. Das neue Artenschutzrecht

1.1. Vorbemerkungen

Die **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)** und die **Vogelschutz-Richtlinie (V-RL)** gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Die in den Richtlinien genannten Arten und Lebensräume sollen dauerhaft gesichert und in einen günstigen Erhaltungszustand gebracht werden. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU zwei Schutzinstrumente eingeführt: das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ sowie die Bestimmungen zum Artenschutz.

Das Artenschutzregime stellt daher ein eigenständiges Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten für alle Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem Natura 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen.

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 und 29.7.2009 (1.3.2010 in Kraft) wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Vor diesem Hintergrund müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden. Hierfür ist eine **Artenschutzprüfung (ASP)** durchzuführen, bei der ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum einem besonderen dreistufigen Prüfverfahren unterzogen wird.

Bei der ASP handelt es sich um ein eigenständiges Verfahren, das nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung). Wenn im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens oder für die Genehmigung eines Vorhabens eine andere naturschutzrechtliche Prüfung stattfindet, sollte die ASP soweit wie möglich mit den Prüfschritten dieser Verfahren verbunden werden.

Mit Einführung der ASP erhält das Artenschutzrecht ein wirksames Instrument zur Sicherung der biologischen Vielfalt. Es gibt zwar Ausnahmemöglichkeiten, die aber wenig Raum für planerisches Ermessen lassen. Insofern werden gesteigerte Anforderungen an die Bauleitplanung und die Genehmigung von Vorhaben gestellt: wegen der vielfältigen Ansatzpunkte für Verwaltungsstreitverfahren sind die artenschutzrechtlichen Vorschriften möglichst frühzeitig, sorgfältig und umfassend zu beachten.

1.2. Naturschutzrechtliche Rechtsgrundlagen

Die **Notwendigkeit zur Durchführung einer ASP** im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG sind die entsprechenden Vorgaben der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Es bedarf keiner Umsetzung durch die Länder, da das Artenschutzrecht unmittelbar gilt. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69ff BNatSchG.

Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene **Artenschutzkategorien** unterschieden (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG):

- besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie),
- streng geschützte Arten (national) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch),
- europäische Vogelarten (europäisch).

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Sie werden wie alle nicht geschützten Arten nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Bei allen anderen nicht genehmigungspflichtigen Maßnahmen und Tätigkeiten (z.B. Umbaumaßnahmen, Abrissarbeiten, Renovierungsarbeiten) finden die artenschutzrechtlichen Verbote uneingeschränkt Anwendung, so dass in diesen Fällen die „nur“ national geschützten Arten zu beachten sind.

Der Prüfumfang einer ASP beschränkt sich damit auf die **europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten**. Wenn in Natura 2000-Gebieten Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.

Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)

Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten **Zugriffsverbote** zu beachten.

Es ist verboten...

- Verbot Nr. 1: ... Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 2: ... Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Verbot Nr. 3: ... Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 4: ... Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 4 ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Sonderregelungen (§ 44 Abs. 5 und 6 BNatSchG)

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nr. 1, 3 und 4 vor. Soweit erforderlich gestattet der Gesetzgeber die Durchführung von **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen** (vgl. Anlage 1, Nr. 2). Diese können im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen auch dazu beitragen, das Störungsverbot Nr. 2 abzuwenden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit zur Umsetzung eines speziellen **Risikomanagements** (vgl. Anlage 1, Nr. 4). Gegebenenfalls lassen sich die Zugriffsverbote durch ein geeignetes Maßnahmenkonzept erfolgreich abwenden.

Nach § 44 Abs. 6 BNatSchG gelten die Verbote darüber hinaus nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen (z. B. für Kartierarbeiten im Rahmen von Umweltverträglichkeitsprüfungen, FFH-Verträglichkeitsprüfungen, Artenschutzprüfungen oder zur landschaftspflegerischen Begleitplanung). Derartige Handlungen dürfen nur von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der dabei verletzten oder getöteten Exemplare von FFH-Anhang IV-Tierarten und europäischen Vogelarten ist der unteren Landschaftsbehörde jährlich mitzuteilen. Die fachkundige Person hat sicherzustellen, dass es nicht wegen unzureichender Expertise beim Umgang mit Arten bei einer Markierung (z.B. Beringung) oder Telemetrierung sowie bei Kescher- und Netzfängen zu vermeidbaren Beeinträchtigungen der Tierwelt kommt. Andernfalls liegt keine „größtmögliche Schonung“ vor, so dass die gesetzliche Sonderregelung des § 44 Abs. 6 BNatSchG nicht greift. Des Weiteren sind weitergehende Vorgaben des § 4 BArtSchV zur verbotenen Handlungen, Verfahren und Geräten zu beachten.

Unzulässigkeit oder Ausnahmeverfahren (§ 45 Abs. 7 BNatSchG)

Ergibt die Prüfung, dass ein Vorhaben trotz dieser Maßnahmen sowie trotz des Risikomanagements einen der oben genannten Verbotstatbestände erfüllen könnte, ist es grundsätzlich unzulässig. Ausnahmsweise darf es dann nur noch zugelassen werden, wenn gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die folgenden drei Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art (oder anderer in § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG genannter Gründe) UND
- Fehlen einer zumutbaren Alternative UND
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht, bei FFH-Anhang IV-Arten muss er günstig sein und bleiben.

Für die förmliche Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist die untere Landschaftsbehörde zuständig.

Befreiung (§ 67 Abs. 2 und 3 BNatSchG)

Von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG erteilen, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer **unzumutbaren Belastung** führen würde. Gemäß § 67 Abs. 3 BNatSchG kann die Befreiung mit Nebenbestimmungen versehen werden. Der Anwendungsbereich dieser Regelung gilt allerdings nur im Zusammenhang mit privaten Gründen (z. B. zwingend erforderliche Dachstuhl-sanierungen im Bereich von Fledermausquartieren). Eine unzumutbare Belastung liegt vor, wenn sie nicht mehr in den Bereich der Sozialbindung des Eigentums fällt (z. B. Vermeidung eines enteignungsgleichen Eingriffs an einem bebauungsfähigen Grundstück mit Vorkommen geschützter Arten) oder bei objektiver unverhältnismäßiger Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit.

Umweltschadensrecht

Auf die weiter gehenden Anforderungen des hier nicht behandelten **Umweltschadensgesetzes (USchadG)** i. V. m. § 19 BNatSchG wird vorsorglich hingewiesen. Ein Umweltschaden ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes natürlicher Lebensräume oder Arten hat. Die Regelungen betreffen Schäden von FFH-Arten der Anhänge II und IV FFH-RL, von Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 V-RL sowie FFH-Lebensräume des Anhangs I FFH-RL. Eine Schädigung liegt nicht vor, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ermittelt und von den zuständigen Behörden genehmigt wurden bzw. zulässig sind (siehe dazu § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Aufgrund des USchadG können auf den Verantwortlichen für einen Umweltschaden bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten zukommen. Zum Zwecke der Haftungsfreistellung kann es daher sinnvoll sein – über den Anwendungsbereich der artenschutzrechtlichen Vorschriften hinaus – ggf. Angaben über die genannten Arten und Lebensräume und entsprechende Auswirkungen im Zusammenhang mit dem USchadG zu ermitteln.

2. Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP)

Eine Artenschutzprüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist gegebenenfalls ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Zur Vereinfachung und Beschleunigung der ASP kann das standardisierte „**Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP), Teil A.) (Angaben zum Plan/Vorhaben)**“ und ggf. als Anlage dazu der ergänzende „**Teil B.) (Anlage Art-für-Art-Protokoll)**“ (vgl. Anlage 2) verwendet werden, das bezüglich Ablauf und Inhalt alle rechtlich erforderlichen Prüfschritte beinhaltet. Ein aktuelles Musterprotokoll wird vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht (<http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>; unter: Downloads).

2.1. Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Arbeitsschritt I.1: Vorprüfung des Artenspektrums

- Sind Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten?

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten grundsätzlich für alle europäisch geschützten Arten. Das LANUV hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der ASP im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind („**planungsrelevante Arten**“, vgl. Anlage 1, Nr. 1). Die übrigen in Nordrhein-Westfalen vorkommenden europäischen Arten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, werden grundsätzlich nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (z.B. „Allerweltsarten“) bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Eine entsprechende pauschale Begründung sollte bei der Zusammenfassung der Prüfergebnisse explizit erfolgen.

Informationen über das Vorkommen von planungsrelevanten Arten in Nordrhein-Westfalen finden sich im Internet im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ sowie im FIS „@LINFOS“ (nur für Behörden verfügbar unter:

<http://www.gis.nrw.de/osirisweb/viewer/viewer.htm>; das Passwort wird vom LANUV ausgegeben, vgl. Anlage 3a und 3b).).

Arbeitsschritt I.2: Vorprüfung der Wirkfaktoren

- Bei welchen Arten sind aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich?

Zu beachten sind alle bau- und betriebsbedingten **Wirkfaktoren**, wie zum Beispiel:

- Neuerrichtung von großen baulichen Anlagen und Zuwegungen,
- Abbruch alter Gebäude,
- Überbauung oder Fragmentierung von Lebensräumen,
- Veränderung der Bodenoberfläche (z.B. Ausbau von Erdwegen, die essentielle Habitatstrukturen für Schwalben oder Amphibien darstellen können),
- massiver Rückschnitt oder Beseitigung von Vegetation,
- Bepflanzung offener Flächen (dadurch evtl. Zerstörung von Bruthabitaten des Kiebitz),
- Beeinträchtigungen durch Lärm, Beleuchtung, Bewegung, Schadstoffe etc.,
- Änderung der Nutzungsintensität oder von Betriebszeiten,
- Verkehrszunahme (dadurch Störung, Verkehrstod, insb. von Amphibien und Reptilien),
- Einleitung von Niederschlagswasser (dadurch evtl. Überflutung von Brutplätzen),
- Tierfallen (Schächte, Gullis, Rückhaltebecken, Regenfallrohre, Glasscheiben).

Zu prüfen ist, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen. Dazu kann der Rat der Landschaftsbehörden, ggf. auch des LANUV, eingeholt werden. In diesem Zusammenhang besteht die Möglichkeit, mit Prognosewahrscheinlichkeiten, Schätzungen oder „worst-case-Betrachtungen“ zu arbeiten.

Artenschutzkonflikte können sich auch bei der Erschließung und Bauvorbereitung auf Brachflächen ergeben. Problematisch sind vor allem Flächen mit mehrjährigen großen, offenen Bodenstellen oder von Flächen mit lückiger Vegetation. Diese Bereiche können für bestimmte „Ruderal-Arten“ geeignete Lebensräume darstellen (z.B. für Kiebitz, Flussregenpfeiffer, Wechselkröte, Kreuzkröte, Knoblauchkröte). Diese Tierarten suchen derartige Flächen gezielt wegen ihrer Vegetationslosigkeit auf, um dort zu leben oder sich dort fortzupflanzen. Ist die Bebauung bereits zugelassen, sollte eine Besiedlung durch Ruderal-Arten durch geeignete Maßnahmen vor dem Beginn der Bauarbeiten vermieden werden (z.B. Absperren der Bauflächen mit Amphibien-Schutzzäunen bei gleichzeitigem Herausfangen bereits vorhandener Amphibien und Reptilien schon im Sommerhalbjahr; Aufstellen von Flatterbändern sowie sonstige Vergrämungsaktionen für Brutplatzsuchende Vogelarten ab Anfang März).

Stufe I: Ergebnis

Fall 1: Es sind keine Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und zu erwarten.

→ Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist zulässig.

Fall 2: Es sind Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und/oder zu erwarten, aber das Vorhaben zeigt keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten.

→ Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist zulässig.

Fall 3: Es ist möglich, dass bei europäisch geschützten Arten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

→ Fazit: Eine vertiefende Art-für-Art-Analyse ist erforderlich (Stufe II).

Fall 4: Es ist bereits in dieser Stufe klar, dass aufgrund der Beeinträchtigungen keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich sein wird.

→ Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist unzulässig, ggf. Alternativlösung wählen.

2.2. Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Die weitere Bearbeitung erfolgt grundsätzlich im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Analyse. Es kann aber auch Fälle geben, in denen eine ganze Artengruppe mit ähnlichen Lebensraumansprüchen von denselben Wirkfaktoren betroffen ist, und die Prüfung somit zusammengefasst werden kann (z. B. mehrere Fledermausarten in einem Waldgebiet).

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten

- Inwiefern sind Vorkommen von europäisch geschützten Arten betroffen?
- Wo: welche Lebensstätten/lokalen Populationen?
Wann: zu welcher Jahres-/Tageszeit?
Wie: über welche Wirkfaktoren?

In diesem Schritt wird geprüft, bei welchen Arten welche Beeinträchtigungen zu erwarten sind (Wirkprognose). Hierbei sind die drei Fragestellungen „wo? wann? wie?“ zu bedenken und es ist darauf zu achten, dass alle relevanten Wirkfaktoren (siehe Arbeitsschritt I.2) berücksichtigt werden. Voraussetzung sind hierfür **ausreichende Kenntnisse** über die vom Vorhaben betroffenen Vorkommen (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Populationen).

In einfachen Fällen reichen für eine angemessene Bearbeitung diejenigen Daten aus, die im Rahmen der Vorprüfung des Artenspektrums (vgl. Arbeitsschritt I.1) zusammengetragen wurden. Dies sind in erster Linie **recherchierbare Daten** aus den Fachinformationssystemen des LANUV oder aus anderen Datenquellen (Landschaftsbehörden, Biologische Stationen, ehrenamtlicher Naturschutz, Fachliteratur). In diesem Zusammenhang ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten. Lassen sich gewisse Unsicherheiten aufgrund verbleibender Erkenntnislücken nicht ausschließen, dürfen auch „worst-case-Betrachtungen“ angestellt werden, sofern sie geeignet sind, den Sachverhalt angemessen zu erfassen.

Diese Daten können jedoch nicht immer eine Kartierung ersetzen, so dass **vertiefende Bestandserfassungen vor Ort** erforderlich sein können. Je bedeutender ein Artvorkommen und je gravierender die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind, umso eher sind zusätzliche Kartierungen notwendig. Das verpflichtet jedoch nicht dazu, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Sind von einer Kartierung keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten, müssen solche Untersuchungen quasi „ins Blaue hinein“ nicht durchgeführt werden.

Sofern eine Bestandserfassung vor Ort erforderlich ist, werden das zu untersuchende Artenspektrum, die Anzahl der Begehungen sowie die Erfassungsmethoden art- und fallspezifisch festgelegt, ggf. unter fachlicher Beratung der Landschaftsbehörden oder des LANUV. Methodik und Untersuchungstiefe unterliegen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und hängen im Einzelfall insbesondere von der Größe und Lage des Untersuchungsraumes sowie dessen naturräumlicher Ausstattung und den artspezifischen Erfordernissen ab. Maßgeblich ist auch, ob zu dem Gebiet bereits hinreichend aktuelle und aussagekräftige Ergebnisse aus früheren Untersuchungen vorliegen.

Auf Bestandserfassungen vor Ort kann in **Bagatellfällen** (z. B. das Schließen kleiner Baulücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) verzichtet werden oder wenn **allgemeine Erkenntnisse** zu artspezifischen Verhaltensweisen und Habitatansprüchen vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein bzw. das Fehlen bestimmter Arten zulassen. Zum Beispiel kann es ausreichen, die vermutlich betroffenen Arten durch eine Expertenbefragung (z. B. Biologische Stationen) und eine kombinierte Potenzial-Risiko-Analyse (d.h. ohne eine spezielle Kartierung) zu ermitteln.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

- Wie lassen sich die Beeinträchtigungen vermeiden (wo, wann, wie)?
- Ist ein Risikomanagement erforderlich?

Je nach Sachverhalt lassen sich die artenschutzrechtlichen Verbote durch geeignete **Vermeidungsmaßnahmen** erfolgreich abwenden. Der Begriff Vermeidung hat im artenschutzrechtlichen Kontext eine weitergehende Bedeutung als in der Eingriffsregelung. Hiermit werden

alle Maßnahmen zusammengefasst, die die ökologische Funktion der Lebensstätten erhalten bzw. den Erhaltungszustand einer lokalen Population sichern. Somit gehören auch „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ zur artenschutzrechtlichen Vermeidung. Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz sind verbindliche Voraussetzungen für die Beurteilung der Verbotstatbestände und damit auch für die Bauleitplanung oder die Genehmigung eines Vorhabens.

Es gibt drei Möglichkeiten der **Vermeidung**:

- Bauzeitenbeschränkungen (z. B. Baufeldfreiräumung/Abbrucharbeiten nach Brutsaison),
- Optimierung des Plans/der Ausgestaltung des Vorhabens (z. B. Wahl einer anderen Variante, optimierte Lage der Baugrundstücke, Bau von Querungshilfen),
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (z. B. Verbesserung/Vergrößerung bestehender Lebensstätten, Anlage neuer Lebensstätten).

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind im Bebauungsplan bzw. als Bedingung im Rahmen der Baugenehmigung festzulegen. Sie müssen artspezifisch ausgestaltet sein, auf geeigneten Standorten in einem räumlichen Zusammenhang zur betroffenen Lebensstätte durchgeführt werden und bereits zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen können gleichzeitig der Kompensation gemäß Eingriffsregelung dienen und umgekehrt. Zu weiteren Details zu den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen siehe Anlage 1 Nr. 2. Bei Unsicherheiten über die Wirkungsprognose oder über den Erfolg der Vermeidungs- oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, die sich durch fachgutachterliches Votum nicht ausräumen lassen, ist ein **Risikomanagement** erforderlich (vgl. Anlage 1, Nr. 4). Gegebenenfalls sind ergänzende Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen vorzusehen, durch die sich die ökologische Funktion der Lebensstätten am Eingriffsort sichern lässt. In diesem Zusammenhang ist gegebenenfalls ein begleitendes Monitoring vorzusehen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

- Welche Verbotstatbestände sind erfüllt?
- Ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich?

In der abschließenden Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind die Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie das Risikomanagement mit einzubeziehen. Ein Verbotstatbestand kann dann nur noch erfüllt sein:

- wenn sich das Tötungsrisiko (z.B. durch Kollisionen) signifikant erhöht (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen) oder bei abwendbaren Kollisionen (zumutbare Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgeschöpft),
- wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch Störungen verschlechtern könnte (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen),
- wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang nicht sichergestellt werden kann (auch nicht mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen).

In folgenden Fällen ist in der Regel davon auszugehen, dass **keine Verbotstatbestände** erfüllt werden – es sei denn, es bestehen Anhaltspunkte dafür, dass im konkreten Fall wegen der Besonderheiten des Vorhabens tatbestandsrelevante Handlungen vorgenommen werden:

- Verletzungen oder Tötungen einzelner Individuen landesweit häufiger und weit verbreiteter Arten (z.B. durch Kollisionen), sofern sie unabwendbar sind und sich das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht,
- Störungen einzelner Individuen von landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten,
- Beeinträchtigungen nicht essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie nicht essenzieller Flugrouten und Wanderkorridore,
- kleinräumige Beeinträchtigungen großflächig ausgebildeter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten,
- Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht standorttreuer Arten außerhalb der Nutzungszeiten, sofern geeignete Ausweichmöglichkeiten vorliegen,
- Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt werden kann.

Stufe II: Ergebnis

Fall 1: Es wird bei keiner europäisch geschützten Art gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen.

→ Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist zulässig.

Fall 2: Nur unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements werden keine Verbote ausgelöst.

→ Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist zulässig sofern die Maßnahmen wirksam sind.

Fall 3: Trotz Maßnahmen ist davon auszugehen, dass mindestens eines der vier Zugriffsverbote ausgelöst wird.

→ Fazit: Ein Ausnahmeverfahren ist erforderlich (Stufe III).

2.3. Stufe III: Ausnahmeverfahren

Im Rahmen des Ausnahmeverfahrens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG besteht nur ein sehr eingeschränkter Ermessensspielraum. Daher sollte vor Durchlaufen der Stufe III intensiv geprüft werden, ob sich ein Ausnahmeverfahren aufgrund zusätzlicher Vermeidungsmaßnahmen (siehe Arbeitsschritt II.2) erübrigen könnte.

Arbeitsschritt III: a. Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

- Sind alle drei Ausnahmevoraussetzungen erfüllt (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand)?

Bei der Prüfung der Ausnahmegründe kommen u. a. solche Gründe in Frage, die im Interesse der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit stehen, oder andere **zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses** einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Im Einzelfall können auch private Vorhaben im öffentlichen Interesse liegen.

Bei der Alternativenprüfung ist von den Zielen auszugehen, die mit dem Vorhaben erreicht werden sollen. Es stellt sich nicht die Frage, ob auf das Vorhaben ganz verzichtet werden kann. Ist eine Alternative verfügbar, besteht ein strikt zu beachtendes **Vermeidungsgebot**, das nicht im Wege der planerischen Abwägung überwunden werden kann. Jedoch ist bei der Beurteilung der **Zumutbarkeit** von Alternativen auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Sofern keine zumutbare Alternative besteht, ist dies durch den Antragsteller darzulegen.

Bei der Prüfung des **Erhaltungszustandes der Populationen einer Art** ist zu beurteilen, wie sich der Erhaltungszustand aktuell darstellt, und inwiefern dieser durch das Vorhaben beeinflusst wird. Dabei sind die Population in der biogeografischen Region sowie die lokale Population zu betrachten. Maßgeblich ist in der Regel die Population in der biogeografischen Region in Nordrhein-Westfalen. Der **Erhaltungszustand** darf sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern, bei FFH-Anhang-IV-Arten muss er günstig sein und bleiben. Im Falle eines ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen der betroffenen Art sind Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zulässig, wenn sachgemäß nachgewiesen ist, dass sie weder den ungünstigen Erhaltungszustand dieser Populationen weiter verschlechtern noch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes behindern; darüber hinaus müssen keine „außergewöhnlichen“ Umstände vorliegen (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. April 2010, 9 A 5.08, „A 44, Hessisch Lichtenau-Ost/Hasselbach“, 4. Leitsatz). Zu weiteren Details bezüglich der drei Ausnahmevoraussetzungen siehe Anlage 1, Nr. 3.

Arbeitsschritt III: b. Einbeziehen von Kompensatorischen Maßnahmen und des Risikomanagements

- Wie lässt sich der Erhaltungszustand der Populationen sicherstellen?
- Ist ein Risikomanagement erforderlich?

Um den Erhaltungszustand der Populationen sicherzustellen bzw. die Chancen für das Erreichen eines günstigen Erhaltungszustandes zu verbessern, können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens gegebenenfalls spezielle „**Kompensatorische Maßnahmen**“ durchgeführt werden, die in der Zulassungsentscheidung festzulegen sind (vgl. Anlage 1, Nr.3). Bei Unsicherheiten über die Wirkungsprognose oder über den Erfolg der Maßnahmen, die sich durch fachgutach-

terliches Votum nicht ausräumen lassen, ist wiederum ein **Risikomanagement** mit ergänzenden Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen und einem begleitenden Monitoring erforderlich (vgl. Anlage 1, Nr. 4).

Sofern sich selbst mit Hilfe der Kompensatorischen Maßnahmen (inkl. Risikomanagement) der Erhaltungszustand der Population einer europäischen Vogelart verschlechtert bzw. sich bei einer FFH -Anhang IV-Art der günstige Erhaltungszustand nicht erreichen lässt, wäre das beantragte **Vorhaben nicht zulässig**. Ein Bauleitplan, dessen Inhalt nur unter Verletzung artenschutzrechtlicher Vorschriften verwirklicht werden könnte, wäre nicht vollzugsfähig, da er der Maßgabe des § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB nicht gerecht würde. Ein nicht vollzugsfähiger Bebauungsplan ist nicht „erforderlich“ i.S.d. § 1 Abs. 3 BauGB und damit nichtig (vgl. BVerwG, Beschluss vom 25.8.1997 – 4 NB 12.97).

Stufe III: Ergebnis

Fall 1: Es liegen alle drei Ausnahmevoraussetzungen vor (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand).

→ Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist zulässig.

Fall 2: Nur unter Einbeziehung von Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. des Risikomanagements wird sich der Erhaltungszustand nicht verschlechtern (europäische Vogelarten) bzw. bleibt er günstig (FFH-Anhang IV-Arten).

→ Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist zulässig, sofern die Maßnahmen wirksam sind.

Fall 3: Bei einer FFH-Anhang IV-Art liegt bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vor.

→ Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist grundsätzlich unzulässig, es sei denn, der ungünstige Erhaltungszustand wird sich nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert.

Fall 4: Mindestens eine der drei Ausnahmevoraussetzungen lässt sich nicht erfüllen.

→ Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist unzulässig, ggf. Alternativlösung wählen.
Ggf. ist eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG möglich, sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt.

3. Artenschutz in der Planung

3.1. Flächennutzungsplanung

Auf Ebene der **Flächennutzungsplanung** sind die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise lassen sich Darstellungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanung sollen landesweit und regional bedeutsame Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten bei raumwirksamen Planungen auch außerhalb von Schutzgebieten besonders berücksichtigt und nach Möglichkeit erhalten werden. Wenn FFH-Anhang IV-Arten und europäische Vogelarten sich in einer biogeografischen Region in Nordrhein-Westfalen in einem unzureichenden oder schlechten Erhaltungszustand befinden, können dort auch kleinere Vorkommen dieser Arten landes- bzw. regionalbedeutsam sein. Bei Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand sind im Regelfall nur solche Vorkommen landes- bzw. regionalbedeutsam, die einen signifikanten Anteil am landesweiten bzw. regionalen Gesamtbestand aufweisen, oder bei denen Beeinträchtigungen auf Ebene der biogeografischen Region in Nordrhein-Westfalen möglich sind.

Im Sinne einer Konfliktvermeidung sind im Rahmen der Flächennutzungsplanung artenschutzrechtliche Konflikte mit "verfahrenskritischen Vorkommen" dieser Arten soweit wie möglich durch die Wahl von Alternativen zu vermeiden. „Verfahrenskritisch“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass in den späteren Planungs- und Zulassungsverfahren möglicherweise keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden darf. Hierbei ist allerdings auch zu berücksichtigen, dass in den späteren Planungs- und Zulassungsverfahren eine Ausnahme aufgrund geeigneter Vermeidungsmaßnahmen ggf. nicht erforderlich sein wird (z.B. durch Optimierung der Flächenzuschnitte im Plangebiet oder Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen).

Verfahren zur Vorbereitung einer ASP in der Flächennutzungsplanung

Bei der Aufstellung oder Änderung der Flächennutzungspläne ist keine vollständige ASP durchzuführen. Es genügt eine **überschlägige Vorabschätzung** des Artenspektrums und der Wirkfaktoren bezüglich der verfahrenskritischen Vorkommen (Stufe I). Dabei sind verfügbare Informationen zu bereits bekannten Vorkommen von Arten einzuholen und zu berücksichtigen. Wenn bereits auf dieser Ebene artenschutzrechtliche Konflikte zu erkennen sind, ist auf Grundlage einer prognostischen Beurteilung zu prüfen, ob im Rahmen nachgelagerter Planungs- und Zulassungsverfahren eine artenschutzkonforme Konfliktlösung zu erwarten ist. In diesem Fall ist die Darstellung im Flächennutzungsplan zulässig und angemessen.

Im **Umweltbericht** sind die für die ASP im nachgelagerten Planungs- bzw. Zulassungsverfahren erforderlichen Angaben – der Flächennutzungsplan-Ebene angemessen – darzulegen.

Die eigentliche Artenschutzprüfung mit vertiefenden Art-für-Art-Betrachtungen (Stufe II und III) bleibt der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachgelagerten Zulassungsverfahren vorbehalten. Gegebenenfalls ist bereits auf Flächennutzungsplanebene zu erkennen, dass der Plan bzw. das Vorhaben unzulässig ist, und eine Alternativlösung gewählt werden sollte. Bei vorhabenbezogenen Flächennutzungsplanänderungen sowie bei parallelen Bauleitplanverfahren wird zur Beschleunigung der ASP empfohlen, die ggf. erforderlichen Prüfschritte nach Stufe I bis III möglichst frühzeitig oder parallel durchzuführen.

Als Entscheidungsgrundlage erhält die Planungsbehörde auf Anfrage vom LANUV eine Aufstellung der im Planungsraum bekannten verfahrenskritischen Vorkommen. Weitere Informationen zum möglicherweise betroffenen Artenspektrum ergeben sich aus dem FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (Abfrage unter „Liste der geschützten Arten → Messtischblätter“) sowie aus @LINFOS (Abfrage Layer „Planungsrelevante Arten“, vgl. Anlage 3a und 3b).

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung besteht die Möglichkeit zur **Bevorratung von Maßnahmenflächen** für Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung. Derartige Flächen- und Maßnahmenpools können auch für artenschutzrechtlich erforderliche

Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes von verfahrenskritischen Vorkommen herangezogen werden. In diesem Sinne lassen sich artenschutzrechtliche Maßnahmenflächen durch entsprechende Darstellung im Flächennutzungsplan nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 BauGB sichern.

Im Anwendungsbereich von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für **Konzentrationszonen** (z. B. für Windenergieanlagen) erfüllt der Flächennutzungsplan eine dem Bebauungsplan vergleichbare Funktion. In diesen Fällen ist daher entsprechend dem unter Kapitel 3.2 beschriebenen Vorgehen zu verfahren.

3.2. Verbindliche Bauleitplanung

Bebauungspläne selbst können zwar noch nicht die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllen. Möglich ist dies jedoch später durch die Realisierung der konkreten Bauvorhaben. Deshalb ist bereits bei der **Änderung oder Aufstellung eines Bebauungsplanes** eine ASP durchzuführen. Andernfalls könnte der Bebauungsplan aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig sein (vgl. Kapitel 2.3).

In diesem Zusammenhang muss auch geprüft werden, ob eine „**objektive Ausnahmelage**“ nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegt. Diese Beurteilung erfolgt durch die zuständige untere Landschaftsbehörde. Sie stellt gegebenenfalls die Erteilung von Ausnahmen in später zu entscheidenden Einzelfällen in Aussicht. Zielführend ist ein Bebauungsplanverfahren nur, wenn die untere Landschaftsbehörde die Erteilung der Ausnahme in Aussicht gestellt hat. Dabei ist zu beachten, dass die Artenschutzprüfung einer gemeindlichen Abwägung nicht zugänglich ist (vgl. OVG Münster, Urteil vom 30.1.2009 – 7 D 11/08.NE).

Auch bei **Bebauungsplänen zur Innenentwicklung nach § 13a BauGB** und bei **vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB** sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Zwar schließt § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB die Anwendung der Eingriffsregelung für sogenannte „kleine“ Pläne mit einer Grundfläche bis zu 20.000 m² aus. Das ändert aber nichts an der Erforderlichkeit, Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote auszuschließen (ggf. durch Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie des Risikomanagements). Bei „großen“ Plänen mit einer Grundfläche von 20.000 bis weniger als 70.000 m² entspricht die **überschlägige Vorprüfung (Stufe I)** des Artenspektrums und der Wirkfaktoren (vgl. Kapitel 2.1) der nach § 13a Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB erforderlichen „Vorprüfung des Einzelfalls“.

Umweltbericht (§ 2a BauGB)

Im **Umweltbericht** sind in Anlehnung an die Darlegungslast der Eingriffsregelung (vgl. § 6 Abs. 2 LG) alle für die ASP erforderlichen Angaben darzulegen:

- Darstellung der Betroffenheit von europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten.
- Nennung der nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten.
- Darstellung der Vermeidungsmaßnahmen (inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen) und ihrer Eignung zum Erhalt der ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang, ggf. des Risikomanagements.
- Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sowie der Notwendigkeit einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.
- Darlegung der Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativenprüfung, Prognose zum Erhaltungszustand der Populationen, ggf. Beschreibung der Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. des Risikomanagements).

Je nach Komplexität des Sachverhaltes können diese Angaben zum Beispiel in einem **Landchaftspflegerischen Begleitplan (LBP)** und/oder in einem gesonderten **Artenschutz-Gutachten** dargelegt werden. In diesem Zusammenhang kann zur Darlegung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte das „**Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP), Teil A.) (Angaben**

zum Plan/Vorhaben)“ und ggf. als Anlage dazu der ergänzende „Teil B.) (Anlage Art-für-Art-Protokoll)“ (vgl. Anlage 2) verwendet werden.

Eine besondere Verknüpfung zwischen den Inhalten der ASP und den sonstigen Inhalten des Umweltberichts besteht in der **Maßnahmenplanung**. Die artenschutzrechtlich veranlassten Maßnahmen (vgl. Arbeitsschritte II.2 und III) sollten in den LBP integriert und in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz berücksichtigt werden. Möglicherweise müssen die übrigen Maßnahmen des LBPs hieran angepasst werden (z.B. Ausgleichsmaßnahmen der Eingriffsregelung oder Maßnahmen für den Habitatschutz). Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sollten gleichzeitig der Kompensation gemäß Eingriffsregelung dienen und umgekehrt, so dass kumulierende Lösungen anzustreben sind (Prinzip der Multifunktionalität, vgl. Anlage 1 Nr. 2). Die aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Maßnahmen sind in den Unterlagen gesondert zu kennzeichnen.

Für die **Umsetzung der Maßnahmen** stehen die Möglichkeiten des § 1a Abs. 3 BauGB zur Verfügung. Zum einen können die Maßnahmenflächen wie Maßnahmen der Eingriffsregelung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB im Bebauungsplan festgesetzt werden. In diesem Zusammenhang lassen sich die Flächen oder Maßnahmen auf den Grundstücken, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, oder an anderer Stelle im Bebauungsplan oder in einem anderen Bebauungsplan festsetzen (§ 9 Abs. 1a Satz 1 BauGB). Zum anderen können auch vertragliche Vereinbarungen mit dem Vorhabenträger im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages nach § 11 BauGB geschlossen werden. Außerdem können sonstige geeignete Maßnahmen auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden. Dabei können die jeweiligen Maßnahmen den Eingriffsgrundstücken im Bebauungsplan zugeordnet werden (§ 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB). Sofern es sich zugleich um Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung handelt, besteht auch die Möglichkeit zur **Refinanzierung** der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nach §§ 135a bis c BauGB.

In diesem Zusammenhang lassen sich auch die **Gemeindlichen Ausgleichskonzepte** zur Eingriffsregelung für die Bewältigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften im Rahmen der Bauleitplanung nutzen (zu weiteren Details siehe Arbeitshilfe „Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft“ MSWKS, MUNLV).

Zu berücksichtigen ist, dass die aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Maßnahmen **in den Unterlagen gesondert zu kennzeichnen sind**, da diese im Gegensatz zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Eingriffsregelung bzw. des Umweltberichtes nicht der planerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zugänglich sind.

Verfahren zur Durchführung einer ASP bei der verbindlichen Bauleitplanung

Bei der Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen sind alle Arbeitsschritte einer ASP von Stufe I bis ggf. Stufe III insoweit vollständig durchzuführen, dass bei der späteren Genehmigung eines Vorhabens auf eine erneute Prüfung der Artenschutzbelange gemäß den in Kapitel 4.2 dargestellten Bedingungen verzichtet werden kann.

Die **Vorprüfung (Stufe I)** sollte in einem frühzeitigen Planungsstadium vorgenommen werden. Zur Beschleunigung der ASP wird empfohlen, die Vorprüfung bereits im Rahmen der Flächennutzungsplanung vorzubereiten. Möglicherweise sind bereits zu diesem Zeitpunkt artenschutzrechtliche Konflikte zu erkennen, die sich im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung nur durch ein aufwändiges Risikomanagement oder sogar überhaupt nicht lösen lassen.

Für die Vorprüfung des Artenspektrums (Arbeitsschritt I.1) stehen dem Planungsamt zum einen das FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (Abfrage unter: Liste der geschützten Arten in NRW→Messtischblätter) sowie das FIS @LINFOS (Abfrage Layer: „Planungsrelevante Arten“) zur Verfügung. Sinnvollerweise sollte möglichst frühzeitig eine Biotoptypenkartierung durchgeführt werden, aus der sich in Verbindung mit den Abfragefunktionen in den FIS das Artenspektrum weiter eingrenzen lässt. Weitere Hinweise auf möglicherweise betroffene Arten ergeben sich aus einer Befragung der Landschaftsbehörden, der Biologischen Stationen und des ehrenamtlichen Naturschutzes. Entsprechend den bekannten Wirkfaktoren ist im zweiten Teil der Vorprüfung (Arbeitsschritt I.2) zu ermitteln, inwiefern die Möglichkeit besteht, dass bei einer der Arten die Zugriffsverbote ausgelöst werden.

Nur wenn derartige Konflikte mit dem Artenschutz möglich sind, wäre im Verlauf der weiteren Planaufstellung eine **vertiefende Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II)** zur Vermeidung, zum Risikomanagement mit einer Prüfung der Verbotstatbestände vorzunehmen.

Zunächst sind im Rahmen der Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten (Arbeitsschritt II.1) ausreichende Kenntnisse zu den betroffenen Artvorkommen erforderlich. In einfachen Fällen reichen die im Rahmen der Vorprüfung (s.o.) verwendeten Daten aus – gegebenenfalls sind aber auch vertiefende Bestandserfassungen vor Ort notwendig (vgl. Kapitel 2.2). Letzteres kann insbesondere bei größeren Plangebietten der Fall sein, weshalb in solchen Fällen oftmals die Vergabe eines gesonderten Artenschutz-Gutachtens erforderlich sein wird. Methodik und Untersuchungstiefe der Kartierung hängen im Einzelfall davon ab, wie groß das Plangebiet ist, welche Naturausstattung dort anzutreffen ist und welche Arten zu erwarten sind.

Gibt es ernst zu nehmende Hinweise auf das Vorkommen einer Art, das bei der Kartierung nicht bestätigt wurde, so ist die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens abzuschätzen (z.B. wann wurde die Art gefunden? von wem? wie sind ihre Ansprüche?). Ist die Wahrscheinlichkeit hoch, wird die Art gemäß dem worst-case-Prinzip vorsorglich mit bearbeitet. Dasselbe gilt für Arten, deren Nachweis nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Arten, für deren Vorkommen keine ernst zu nehmenden Hinweise vorliegen, werden nicht näher untersucht. Gleiches gilt für Arten, deren Empfindlichkeit gegenüber der Wirkintensität der Vorhaben so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit keine Verbotstatbestände ausgelöst werden. Der Ausschluss dieser Arten ist entsprechend zu begründen.

Das Ergebnis von Arbeitsschritt II.1 ist eine Liste der im Plangebiet betroffenen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sowie eine kartografische Zuordnung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Es wird empfohlen, die bei Kartierungen ermittelten Fundorte der Arten dem LANUV zur Aufnahme in das Fundortkataster NRW mitzuteilen.

Anschließend werden für diejenigen Arten, bei denen Konflikte mit § 44 BNatSchG erwartet werden, geeignete Vermeidungsmaßnahmen (inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen) sowie ggf. ein Risikomanagement entwickelt (Arbeitsschritt II.2). Anhand der im FIS „Geschützte Arten in NRW“ dokumentierten Lebensraumansprüche der Arten und basierend auf den Erfahrungen des Gutachters wird abschließend prognostiziert, bei welchen Arten gegen welche Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (Arbeitsschritt II.3). Wichtig ist dabei die Berücksichtigung aller Wirkfaktoren. Notfalls ist der ungünstigste Fall (worst case) anzunehmen.

Sofern trotz der vorgesehenen Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird, wäre im Rahmen der Planaufstellung das **Ausnahmeverfahren (Stufe III)** nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten. In diesem Zusammenhang müsste geprüft werden, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und ggf. eine Ausnahme von den Verboten möglich ist.

Gegebenenfalls ist im Bebauungsplan der Hinweis aufzunehmen, dass bei der späteren Genehmigung der Vorhaben eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen ist.

Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde

Für einen optimalen Planungsverlauf empfiehlt es sich, alle artenschutzrelevanten Fragen mit der unteren Landschaftsbehörde frühzeitig in einem **Scoping-Termin** zu erörtern. Es ist sinnvoll, hierzu auch die nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz/BNatSchG/LG NW anerkannten Naturschutzvereinigungen (siehe § 63 Abs. 2 BNatSchG) zu hören. In diesem Rahmen ist auch zu klären, ob bei den vom Planungsträger zu erbringenden Darlegungen ein besonderes Sachverständigengutachten zu erstellen ist.

Spätestens zur Vorbereitung ihrer Entscheidung im Rahmen der ASP holt die Gemeinde eine **Stellungnahme der unteren Landschaftsbehörde** ein, um die artenschutzrechtlichen Verbote und ggf. die Ausnahmevoraussetzungen beurteilen zu können. Dazu übersendet sie der Landschaftsbehörde den Bebauungsplanentwurf mit Begründung einschließlich Umweltbericht und gegebenenfalls weiteren artenschutzrechtlich relevanten Angaben.

Die Landschaftsbehörde äußert sich in ihrer Stellungnahme zu folgenden Punkten:

- Beurteilung der Betroffenheit von FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten.
- Beurteilung der Eignung und der Wirksamkeit der Vermeidungsmaßnahmen (inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen), ggf. des Risikomanagements.
- Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sowie der Notwendigkeit einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.
- Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (Gewichtung des öffentlichen Artenschutzinteresses im Verhältnis zu den dargelegten zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativenprüfung, Prognose zum Erhaltungszustand der Populationen, ggf. der Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. des Risikomanagements).
- Entscheidungsvorschlag aus Sicht der Landschaftsbehörde für die Gemeinde (z.B. Vorschlag von Nebenbestimmungen für die spätere Vorhabengenehmigung).

In der Regel reicht es aus, wenn die untere Landschaftsbehörde für ihre Stellungnahme das **„Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll, Teil C.“** (vgl. Anlage 2) verwendet.

Gegebenenfalls stellt die zuständige untere Landschaftsbehörde die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG mit den notwendigen Nebenbestimmungen in Aussicht. Bei der späteren Genehmigung der Vorhaben erteilt sie auf Antrag des Bauherrn die Ausnahme bei unveränderter Sach- und Rechtslage (vgl. Kapitel 4.2).

Die Gemeinde bezieht die Stellungnahme der unteren Landschaftsbehörde in ihre Abwägung über den Bebauungsplan ein. Dabei werden die notwendigen Vermeidungsmaßnahmen (inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen), die Kompensatorischen Maßnahmen sowie ggf. erforderliche Maßnahmen des Risikomanagements festgelegt. Diesbezüglich erteilt die Gemeinde der Bauaufsichtsbehörde im Rahmen der Beteiligung nach § 72 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW Auskunft über die Wirksamkeit der Maßnahmen (vgl. Kapitel 4.2). Hierzu holt die Gemeinde ggf. erneut eine **Stellungnahme der unteren Landschaftsbehörde** ein.

4. Artenschutz bei der baurechtlichen Zulassung nach §§ 63 und 68 BauO NRW

Im Baugenehmigungsverfahren prüft die Baugenehmigungsbehörde anhand der eingereichten Bauvorlagen, ob eine Baugenehmigung im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erteilt werden kann. Dies entspricht der **überschlägigen Vorprüfung** (Stufe I, vgl. Kapitel 2.1). Hierzu beteiligt sie die untere Landschaftsbehörde.

Für die weiteren Prüfschritte nach Stufen II und III (vgl. Kapitel 2.2 und 2.3) ist die untere Landschaftsbehörde zuständig. In diesem Zusammenhang erteilt die Landschaftsbehörde ggf. die erforderliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, sofern die in Kapitel 2.4 dargelegten Ausnahmenvoraussetzungen vorliegen. Gegebenenfalls gewährt sie eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt (vgl. Kapitel 1.2).

Die Bauaufsichtsbehörde nimmt die von der Landschaftsbehörde vorgeschlagenen Nebenbestimmungen in die Baugenehmigung auf bzw. sie versagt die Baugenehmigung aus den von der unteren Landschaftsbehörde genannten Gründen.

4.1 Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB)

Liegt das Baugrundstück im **Außenbereich** (§ 35 BauGB), wird die untere Landschaftsbehörde aus Gründen der Artenschutzprüfung in jedem Fall beteiligt.

4.2 Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB)

Liegt das Baugrundstück im Geltungsbereich eines **qualifizierten Bebauungsplanes** (§ 30 BauGB), dessen Inkrafttreten zum Zeitpunkt der Bauantragstellung nicht länger als 7 Jahre zurückliegt, kann auf eine Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde verzichtet werden, wenn:

- bei der Aufstellung des Bebauungsplans bereits eine Artenschutzprüfung (ASP) unter Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde durchgeführt wurde UND
- im Umweltbericht dargelegt ist, dass bei Realisierung der Bauvorhaben nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

In allen anderen Fällen ist bei Vorhaben im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes wie unter Nr. 4.3 vorzugehen.

Sofern nach Inkrafttreten des Bebauungsplans der unteren Landschaftsbehörde neue Erkenntnisse darüber vorliegen, dass ein Bauvorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen würde (z.B. nachträgliches Auftreten von Arten), hat sie dies der Gemeinde und der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. In diesen Fällen wird die untere Landschaftsbehörde im Baugenehmigungsverfahren beteiligt.

Sofern im Rahmen des Bebauungsplans vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgesetzt wurden, fordert die Bauaufsichtsbehörde die Gemeinde im Rahmen der Beteiligung nach § 72 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW auf, ihr die Wirksamkeit der Maßnahmen zu bestätigen. Liegt die Bestätigung vor, so gilt diese auch für weitere Vorhaben im Plangebiet.

Sofern im Bebauungsplan die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG in Aussicht gestellt wurde (vgl. Kapitel 3.3), beteiligt die Bauaufsichtsbehörde die zuständige untere Landschaftsbehörde. Bei unveränderter Sach- und Rechtslage muss die untere Landschaftsbehörde die Ausnahme erteilen.

4.3 Vorhaben im Innenbereich (§ 34 BauGB)

Bei Vorhaben auf Baugrundstücken im **Innenbereich** nach § 34 BauGB ist die untere Landschaftsbehörde jedenfalls dann in Bezug auf den Artenschutz zu beteiligen, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen zutrifft:

- a.) Das Internet-Fachinformationssystem @LINFOS weist entweder Vorkommen „planungsrelevanter Arten“ in einem Radius von 300 m um das Baugrundstück oder einen geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG aus (@LINFOS unter: <http://www.gis.nrw.de/osirisweb/viewer/viewer.htm>, vgl. Anlage 3a und 3b).
- b.) Auf dem Grundstück befindet sich ein nicht nur unwesentlicher Bestand an mehrjährigen Bäumen und Sträuchern oder ein Gewässer oder mehrjährige große, offene Bodenstellen.

4.4 Leer stehende Gebäude

Bei der Änderung, Nutzungsänderung oder dem Abriss von leer stehenden Gebäuden ist die untere Landschaftsbehörde zu beteiligen.

4.5 Mögliche Nebenbestimmungen in der Baugenehmigung

4.5.1 Bedingungen und Auflagen

- a.) Sofern Vermeidungsmaßnahmen und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, ist deren erfolgreiche Umsetzung als Bedingung in die Baugenehmigung aufzunehmen. Festzulegen ist in diesem Zusammenhang: die Art der Maßnahmen, die konkreten Standorte sowie der Zeitrahmen für die Realisierung der Maßnahmen. In Ausnahmefällen (z.B. bei landesweit seltenen Arten) ist der Zeitpunkt ihrer Wirksamkeit anzugeben.

Eventuell erforderliche kompensatorische Maßnahmen können als Auflage in die Baugenehmigung aufgenommen werden.

Bei Prognoseunsicherheiten über die Wirksamkeit der Maßnahmen sind ein Risikomanagement mit ergänzenden Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen und/oder ein Monitoring erforderlich. In diesen Fällen ist ein Auflagenvorbehalt in die Baugenehmigung aufzunehmen. Festzulegen sind neben den zuvor genannten Bedingungen: die Schwelle, ab der die voraussichtlich erforderlichen Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen durchgeführt werden müssen, der Zeitrahmen für das Monitoring, die zu untersuchenden Standorte sowie die Untersuchungsmethoden.

- b.) Ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 und 3 BNatSchG erforderlich, so wird die Baugenehmigung unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass von ihr erst dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn die Ausnahme bzw. die Befreiung von der zuständigen unteren Landschaftsbehörde zugelassen bzw. gewährt wurde.

4.5.2 Hinweise

In jede Baugenehmigung wird ein Hinweis aufgenommen, wonach der Bauherr verpflichtet ist, die in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelten Verbote zu beachten (vgl. Anlage 4).

Anlage 1

Ergänzende Informationen zu naturschutzfachlichen Aspekten

1.) Abschichtung des zu bewältigenden Artenspektrums

Das Konzept der „planungsrelevanten Arten“ ist ein pragmatischer Ansatz zur **Abschichtung** des im Rahmen einer Artenschutzprüfung (ASP) **zu bewältigenden Artenspektrums**. Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer ASP im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien (vgl. Kiel, LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17). Eine aktuelle Liste der planungsrelevanten Arten wird vom LANUV im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ unter der Rubrik „Downloads“ veröffentlicht (<http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start; unter: Downloads>). Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren.

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. In dem „Gesamtprotokoll“ einer Artenschutzprüfung (vgl. Anlage 2) ist hierfür unter Teil A.) ein gesondertes Bearbeitungsfeld vorgesehen.

Sofern in begründeten Einzelfällen die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten. Dies gilt zum Beispiel für Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/ Vorhabens.

2.) Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

§ 44 Abs. 5 BNatSchG gestattet die Durchführung „**vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen**“. Diese Maßnahmen entsprechen den von der Europäischen Kommission eingeführten „**CEF-Maßnahmen**“ (continuous ecological functionality-measures; vgl. EU-Kommission (2007): Leitfaden zum Strengen Schutzsystem für Tierarten der FFH-Richtlinie, Kap. II.3.4.d).

Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen der Zulassungsentscheidung, z. B. im Landschaftspflegerischen Begleitplan oder im Umweltbericht, festzulegen. Sie müssen artspezifisch ausgestaltet sein, auf geeigneten Standorten durchgeführt werden und dienen der ununterbrochenen Sicherung der **ökologischen Funktion** von betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Dauer der Vorhabenswirkungen. Darüber hinaus können sie im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen dazu beitragen, erhebliche Störungen von lokalen Populationen abzuwenden bzw. zu reduzieren.

Geeignet sind beispielsweise die qualitative Verbesserung oder Vergrößerung bestehender Lebensstätten oder die Anlage neuer Lebensstätten. Sie müssen stets in einem **räumlichen Zusammenhang** zur betroffenen Lebensstätte stehen und bereits zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein. Mit der Formulierung „im räumlichen Zusammenhang“ sind dabei ausschließlich

Flächen gemeint, die in einer funktionalen Beziehung zur betroffenen Lebensstätte stehen, und entsprechend dem artspezifischen Aktionsradius für die betroffenen Lebensstätten-Bewohner erreichbar sind. Dies entspricht im Regelfall der betroffenen „lokalen Population“ der Art.

Alle Flächen- oder Funktionsverluste, die sich nicht mit einer hohen Prognosewahrscheinlichkeit sicher ausschließen lassen, müssen in qualitativer und quantitativer Hinsicht so ausgeglichen werden, dass die ökologische Funktion der Lebensstätten ununterbrochen und für die Dauer der Vorhabenswirkungen erhalten bleibt.

Eine **vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist wirksam:**

- wenn die neu geschaffene Lebensstätte mit allen notwendigen Habitatelementen und -strukturen aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche Ausdehnung und eine gleiche oder bessere Qualität hat UND
- wenn die zeitnahe Besiedlung der neu geschaffenen Lebensstätte unter Beachtung der aktuellen fachwissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognosesicherheit durch Referenzbeispiele oder fachgutachterliches Votum attestiert werden kann ODER wenn die betreffende Art die Lebensstätte nachweislich angenommen hat.

Die grundsätzliche Eignung des Standortes und der Maßnahmen muss im Rahmen der Zulassungsentscheidung dargelegt werden.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass zahlreiche vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen der dauerhaften Unterhaltung und Pflege bedürfen, um ihrer Aufgabe gerecht werden zu können.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen können gleichzeitig der Kompensation gemäß Eingriffsregelung dienen und umgekehrt, und können gegebenenfalls für mehrere Arten mit ähnlichen Habitatsansprüchen konzipiert werden. In diesem Sinne sind bei der Erarbeitung des Kompensationskonzeptes **kumulierende Lösungen** anzustreben (**Prinzip der Multifunktionalität**).

3.) Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Bei der Prüfung der Ausnahmegründe ist das Vorhaben u. a. nur zulässig, wenn es im Interesse der Gesundheit des Menschen oder der öffentlichen Sicherheit notwendig ist oder wenn andere **zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses** einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen.

Als öffentliches Interesse kommen alle Belange in Betracht, die dem Wohl der Allgemeinheit dienen. Zu den öffentlichen Interessen gehören auch solche wirtschaftlicher oder sozialer Art. Deshalb können auch private Vorhaben im Einzelfall im öffentlichen Interesse liegen. Private, nicht zugleich öffentlichen Interessen dienende Vorhaben kommen dagegen als Rechtfertigung für die Zulassung von Ausnahmen grundsätzlich nicht in Betracht.

Allerdings genügt nicht jedes öffentliche Interesse, um ein Vorhaben zu rechtfertigen. Vielmehr muss das öffentliche Interesse, das mit dem Vorhaben verfolgt wird, im einzelnen Fall gewichtiger („überwiegend“) sein als die im konkreten Fall betroffenen Belange des Artenschutzes. Deshalb müssen die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses dem Artenschutz im konkreten Fall „zwingend“ vorgehen. In Frage kommen zum Beispiel solche Gründe, die eine Enteignung rechtfertigen würden.

Zumutbare Alternative

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, soweit keine **zumutbaren Alternativen** gegeben sind. Der aus dem Europarecht abgeleitete Alternativenbegriff geht weit über das Vermeidungsgebot der allgemeinen Eingriffsregelung hinaus und ist vergleichbar mit der Alternativenprüfung nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG aus der FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Bei der Alternativenprüfung ist von den Zielen auszugehen, die mit dem Vorhaben erreicht werden sollen. Es dürfen keine zumutbaren Alternativen vorhanden sein, um den mit dem

Vorhaben verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen. Durch die Alternative müssen die mit dem Vorhaben angestrebten Ziele jeweils im Wesentlichen in vergleichbarer Weise verwirklicht werden können. Es stellt sich also nicht die Frage, ob auf das Vorhaben ganz verzichtet werden kann. Zu prüfen ist auch, ob es Alternativlösungen für den Standort oder Alternativen für die Ausführungsart mit einer geringeren Eingriffsintensität gibt (z. B. durch Änderung der Bauwerke). Zum letztgenannten ist der Vorhabensträger aber bereits nach der Eingriffsregelung verpflichtet.

Besteht die Möglichkeit mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion betroffener Lebensstätten zu erhalten, ist eine Ausnahme ebenfalls nicht zulässig, weil derartige Maßnahmen im Regelfall eine zumutbare Alternative darstellen. Gleiches gilt auch für alle anderen Typen von Vermeidungsmaßnahmen (z. B. für Maßnahmen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos).

Ist eine entsprechende Alternative verfügbar, besteht hinsichtlich des ursprünglichen Vorhabens ein strikt zu beachtendes **Vermeidungsgebot**, das nicht im Wege der planerischen Abwägung überwunden werden kann. Umgekehrt muss das Fehlen von Alternativen nachgewiesen werden. Dieser Nachweis misslingt, wenn Lösungen nicht untersucht wurden, die nicht von vornherein ausgeschlossen werden können, selbst wenn sie gewisse Schwierigkeiten und Nachteile bei der Zielverwirklichung mit sich gebracht hätten.

Bei der Beurteilung der **Zumutbarkeit** von Alternativen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. Januar 2000, 4 C 2/99, Rn. 39f). Betriebswirtschaftliche Erwägungen allein sind dafür nicht ausschlaggebend, da auch finanziell aufwändigere Lösungen grundsätzlich als „zumutbare Alternativen“ in Betracht kommen können. Eine Alternative kann allerdings auch aus Kostengründen ausgeschlossen werden, wenn die hierfür aufzuwendenden Mittel in keinem vertretbaren Verhältnis zu dem dadurch erreichbaren naturschutzfachlichen Gewinn stehen. Zumutbar ist eine andere Lösung nicht nur dann, wenn sie das Vorhabensziel genauso gut erreichen würde, sondern auch, wenn die durch die Ausnahme verursachten Nachteile außer Verhältnis zu den angestrebten Vorhabenszielen stehen würden und die Alternative ein angemessenes Verhältnis gewährleisten würde. Möglicherweise sind daher Abstriche bei der Zielverwirklichung (z. B. höhere Kosten oder Umwege) in Kauf zu nehmen. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichtes darf eine Alternativlösung auch verworfen werden, wenn sie sich aus naturschutzexternen (z.B. hydrogeologischen) Gründen als unverhältnismäßiges Mittel erweist (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. März 2008, 9 A 3.06, "Hessisch Lichtenau", Rn. 177 ff.).

Erhaltungszustand der Populationen einer Art

Bei der Prüfung des **Erhaltungszustandes der Populationen einer Art** ist zu beurteilen, wie sich der Erhaltungszustand aktuell darstellt, und inwiefern dieser durch das Vorhaben beeinflusst wird. Dabei sind die Population in der biogeografischen Region auf Landesebene sowie die lokale Population zu betrachten und mit geeigneten Bewertungsverfahren (Ampel-Bewertung bzw. ABC-Bewertung) zu beurteilen.

Sofern es sich um europäische Vogelarten handelt, darf sich der Erhaltungszustand in Folge des Vorhabens nicht verschlechtern. Bei FFH-Anhang IV-Arten besteht gemäß Art. 16 Abs. 1 FFH-RL die zusätzliche Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem „günstigen Erhaltungszustand“ verweilen. Im Falle eines ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen der betroffenen Art sind Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zulässig, wenn sachgemäß nachgewiesen ist, dass sie weder den ungünstigen Erhaltungszustand dieser Populationen weiter verschlechtern noch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes behindern; darüber hinaus müssen keine „außergewöhnlichen Umstände“ vorliegen (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. April 2010, 9 A 5.08, „A 44, Hessisch Lichtenau-Ost/Hasselbach“, 4. Leitsatz).

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich die Größe oder das Verbreitungsgebiet der betroffenen Population deutlich verringert, wenn die Größe oder Qualität ihres Habitats deutlich abnimmt oder wenn sich ihre Zukunftsaussichten deutlich verschlechtern. Hierbei sind die Auswirkungen auf die Populationen der Art zunächst in

der biogeografischen Region (Länderebene) und anschließend auf die lokale Population zu betrachten, um auf Grundlage einer Gesamtbewertung eine Entscheidung über das Vorliegen der Ausnahmevoraussetzung treffen zu können. Maßgeblich ist dabei in der Regel die Population in der biogeografischen Region in Nordrhein-Westfalen. Sofern der Erhaltungszustand der lokalen Population bereits günstig ist und sich durch das Vorhaben nachweislich zumindest nicht verschlechtert, ist eine Ausnahme aber auch bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen in der biogeografischen Region zulässig.

Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Beeinträchtigungen einzelner Individuen oder lokaler Populationen im Regelfall nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes auf biogeografischer Ebene. Demgegenüber sind bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen oder bei Arten mit bedeutenden Konzentrationsbereichen Beeinträchtigungen denkbar, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen können. Bei seltenen Arten können bereits Beeinträchtigungen einzelner Individuen populationsrelevant sein.

Vorübergehende Verschlechterungen – z. B. das vorübergehende Verschwinden einer Art aus einem Vorhabensgebiet während der Bautätigkeiten – sind hinnehmbar, wenn mit einer hohen Prognosesicherheit davon ausgegangen werden kann, dass die Population sich kurzfristig wieder erholen wird und dann mindestens die gleiche Größe wie vor der Zulassung der Ausnahme haben wird.

Kompensatorische Maßnahmen

Um den Erhaltungszustand der Populationen sicherzustellen, bzw. die Chancen für das Erreichen eines günstigen Erhaltungszustandes zu verbessern, können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens gegebenenfalls spezielle „**Kompensatorische Maßnahmen**“ (bzw. „Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes“ (FCS-Maßnahmen)) durchgeführt werden. Diese entsprechen den von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „Compensatory Measures“ (vgl. EU-Kommission (2007): Leitfaden zum Strengen Schutzsystem für Tierarten der FFH-Richtlinie, Kap. III.2.3.b), Nr. 55ff).

Geeignet ist zum Beispiel die Anlage einer neuen Lebensstätte – anders als bei den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen – ohne direkte funktionale Verbindung zur betroffenen Lebensstätte in einem großräumigeren Kontext oder die Umsiedlung einer lokalen Population. Als Bezugsräume zur Realisierung von Kompensatorischen Maßnahmen bieten sich die für das landschaftsrechtliche Ökokonto in Nordrhein-Westfalen festgelegten „**Kompensationsräume**“ an. Eine Karte der Kompensationsräume ist vom LANUV im Internet veröffentlicht (http://www.lanuv.nrw.de/natur/pdf/Karte_Kompensationsraeume.pdf).

Bei der Erarbeitung des Kompensationskonzeptes sind entsprechend dem **Prinzip der Multifunktionalität** kumulierende Lösungen anzustreben (vgl. Anlage 1 Nr.2).

Die Kompensatorischen Maßnahmen sind bei der Zulassungsentscheidung, z. B. im Umweltbericht, festzulegen. Sie sind auf geeigneten Standorten im Aktionsbereich bereits vorhandener lokaler Populationen innerhalb des o. a. Kompensationsraumes zu realisieren und sollten möglichst bereits vor der Beeinträchtigung realisiert sein und Wirkung zeigen. Im Einzelfall können jedoch auch zeitliche Funktionsdefizite in Kauf genommen werden.

4.) Risikomanagement

Das **Risikomanagement** ist ein gutachterliches Instrument zur Sicherstellung des Erfolgs von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen oder Kompensatorischen Maßnahmen. Unter Berücksichtigung der „aktuellen fachwissenschaftlichen Erkenntnisse“ ist der Nachweis zu führen, dass ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote ausgeschlossen ist. In diesem Zusammenhang benennt der Gutachter **Prognoseunsicherheiten** und schätzt ihre Relevanz zum Beispiel in Bezug auf die Wirksamkeit des Maßnahmenkonzeptes ein. Er kann dabei mithilfe von Analogieschlüssen und worst-case-Betrachtungen argumentieren („Was ist der ungünstigste Fall?“).

Derzeit nicht durch fachgutachterliches Votum ausräumbare wissenschaftliche Unsicherheiten über Wirkungszusammenhänge sind dann kein unüberwindbares Zulassungshindernis, wenn ein Risikomanagement vorgesehen ist, zum Beispiel eine ökologische Baubegleitung durch Sachkundige oder ein begleitendes Monitoring. Werden dabei Fehlentwicklungen festgestellt, müssen geeignete **Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen** ergriffen werden, zum Beispiel die zeitliche und inhaltliche Optimierung des Baubetriebs, die Änderung des ursprünglichen Maßnahmenkonzeptes oder der Wechsel von Maßnahmenflächen. Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen müssen geeignet sein, bei Eintreten negativer Umstände bzw. Entwicklungen die prognostizierten Risiken rechtzeitig und wirksam auszuräumen. Sie sind im Rahmen der Zulassungsentscheidung festzulegen (vgl. dazu Nr. 4.5.1a.)).

Ist ein begleitendes **Monitoring** vorgesehen, muss das Untersuchungsprogramm im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes arten- und projektspezifisch so konzipiert werden, dass die Einflüsse des Vorhabens eindeutig nachgewiesen werden können. In der Regel werden hierzu mindestens drei Untersuchungen erforderlich sein:

- Vor Baubeginn (Wie ist der Zustand der Population unmittelbar vor Beginn des Vorhabens?)
- Unmittelbar nach Abschluss wesentlicher Teile des Vorhabens, insb. nach Fertigstellung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (Ist die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?)
- Nach Ablauf einer artspezifischen Zeitspanne (Ist der Zustand der Population stabil geblieben?)

Weitere Untersuchungen sind dann erforderlich, wenn die Erfolgskontrolle ab der zweiten oder dritten Untersuchung nicht die prognostizierten Ergebnisse brachte. Begleitend müssen ergänzende Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen für den Fall angeordnet werden, dass die Monitoring-Ergebnisse schlechter als die Prognose sind. Auch in diesem Zusammenhang ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten.

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)**Allgemeine Angaben**

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): _____

Plan-/Vorhabenträger (Name): _____ Antragstellung (Datum): _____

Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren**Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:**

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:**

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG**Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☐ kontinentale Region



grün

günstig



gelb

ungünstig / unzureichend



rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☐ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☐ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☐ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☐ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

C.) Landschaftsbehörde

Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Landschaftsbehörde

Landschaftsbehörde: _____

Prüfung durch (Name): _____ am (Datum): _____

Entscheidungsvorschlag: ☐ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.) ☐ Ablehnung

1. Es gibt keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten, die durch den Plan bzw. das Vorhaben betroffen sein könnten. ☐ ja ☐ nein

Nur wenn Frage 1. „nein“:

2. Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG vor. ☐ ja ☐ nein

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):

Es sind keine negativen Auswirkungen auf FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten zu erwarten, aufgrund des vorhandenen Artenspektrums und der relevanten Wirkfaktoren ODER weil die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement geeignet und wirksam sind.
Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.

Nur wenn Frage 2. „nein“:

3. Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt bzw. in Aussicht gestellt* bzw. befürwortet** wird. ☐ ja ☐ nein

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):

Das Artenschutzinteresse geht im Verhältnis zu den dargelegten zwingenden Gründen im Rang nach UND es gibt keine zumutbare Alternative UND der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben; ggf. notwendige kompensatorischen Maßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement sind geeignet und wirksam.

Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.

Sofern bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt wird sich aufgrund der Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert.

Nur wenn Frage 3. „nein“:

(und sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt)

4. Es wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt bzw. befürwortet**. ☐ ja ☐ nein

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):

Die vom Antragsteller dargelegten privaten Gründe werden als unzumutbar eingeschätzt.

Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.

Artenschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen:

Ggf. Nennung der Nebenbestimmungen, ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

*: bei Stellungnahmen zu Bebauungsplänen

**: bei Stellungnahmen zu Verfahren mit Konzentrationswirkung (z.B. Panfeststellungsverfahren, Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen)

D.) Genehmigungsbehörde

Angaben zur Plangenehmigung/Vorhabenzulassung

Genehmigungsbehörde: _____

Genehmigung durch (Name): _____ am (Datum): _____

Entscheidung: ☐ Genehmigung ☐ Genehmigung mit Nebenbestimmungen (s.u.) ☐ Untersagung

Beteiligung der zuständigen Landschaftsbehörde: ☐ ja (Ergebnis der Prüfung siehe unter B.) ☐ nein

Artenschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen der Genehmigung:

Ggf. Nennung der Nebenbestimmungen, ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Begründung, warum vom Entscheidungsvorschlag der zuständigen Landschaftsbehörde abgewichen wird.

Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt wird*.
(Stellungnahme der zuständigen Landschaftsbehörde siehe unter B.)

☐ ja

☐ nein

Es wurde eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt. Die Voraussetzungen für eine Befreiung sind erfüllt, so dass die Befreiung gewährt wird*.
(Stellungnahme der zuständigen Landschaftsbehörde siehe unter B.)

☐ ja

☐ nein

Ggf. Begründung, warum vom Entscheidungsvorschlag der zuständigen Landschaftsbehörde abgewichen wird.

*: nur bei Verfahren mit Konzentrationswirkung (z.B. Panfeststellungsverfahren, Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen)

Fachinformationssystem „@LINFOS- Landschaftsinformationssammlung“

Stand: 29.03.2010

Alle unteren Landschaftsbehörden sowie alle für den Naturschutz zuständigen kommunalen Dienststellen in Nordrhein-Westfalen können auf die Daten der **@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung** im Internet zugreifen. Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik (LDS) hat einen passwortgeschützten Internet-Zugang zu den @LINFOS-Daten eingerichtet. Das Infosystem finden Sie im Internet unter der Adresse:

<http://www.gis.nrw.de/osirisweb/viewer/viewer.htm>

Das Passwort erhalten Sie vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV, Fachbereich 21 unter: fachbereich21@lanuv.nrw.de). Es wird regelmäßig geändert, und muss dann ggf. neu beantragt werden.

In @LINFOS werden alle Daten über Landschaftsinformationen in NRW bereitgestellt, die in der zentralen Datenhaltung des LANUV geführt werden. Es ist eine Anwendung, in der mit einfachen Werkzeugen über ein Kartenfenster oder per Sachdatenrecherche die im LANUV bekannten Sachstände u. a. zu folgenden Themen angezeigt werden können: FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete, Biotopkataster, § 62-Biotope, Planungsrelevante Arten. Die Informationen werden mindestens vierteljährlich aktuell bereitgestellt. Die Dokumente lassen sich speichern oder ausdrucken, ein Druckmenü erlaubt die Ausgabe von Karten in Arbeitskartenqualität.

Für die Bearbeitung der Artenschutzthematik lassen sich im Layer „**Planungsrelevante Arten**“ alle beim LANUV verfügbaren Fundorte von planungsrelevanten Arten flächenscharf recherchieren; im Layer „**§62-Biotope**“ finden sich die gesetzlich geschützten Biotope. Nach dem Hineinzoomen in die NRW-Karte müssen zunächst im rechten Menufenster unter „**Themen**“ die Felder „Sichtbar“ und „Aktiv“ aktiviert werden. Durch Betätigung des Knopfes „**Aktualisieren**“ erscheinen die im gewünschten Kartenausschnitt bekannten Fundorte von planungsrelevanten Arten bzw. die gesetzlich geschützten Biotope. Jedes Fundort-Objekt trägt eine individuelle Kennnummer.

Die entsprechenden Objektreporte lassen sich anzeigen, indem im linken Menufenster die Abfragefunktion „**Objekte auswählen, Objektreport**“ angewählt wird. Mit dem Mauszeiger kann nun der Bereich mit den gewünschten Objekten umgrenzt werden. Alle ausgewählten Objekte erscheinen im Bereich unter der Karte. Hier lassen sich in der Spalte „**Sachdaten**“ die jeweiligen Objektreporte per Mausklick auf „**Objektreport anzeigen**“ als neues Fenster öffnen.

Zu beachten ist, dass alle Daten vom LANUV im Rahmen der Amtshilfe ungekürzt zur Verfügung gestellt werden. Einige Datenbestände unterliegen jedoch einer eingeschränkten Datennutzung im Sinne des Umweltinformationsgesetzes (UIG). Dies gilt für solche Datensätze, die im Objektreport unter „**Hinweis**“ mit dem Eintrag „**Datennutzung eingeschränkt**“ versehen sind. Unter „**Bemerkungen**“ findet sich dann der Hinweis, dass die Daten ohne rechtliche Verpflichtung dem LANUV überlassen wurden oder der Passus, dass es sich um naturschutzfachlich sensible Daten handelt. Diese Daten dürfen **keinesfalls außerdienstlich verwendet oder Dritten zugänglich gemacht** werden. In Zweifelsfällen sollte diesbezüglich an das LANUV verwiesen werden oder mit dem LANUV Kontakt aufgenommen werden (LANUV, FB 21). Darüber hinaus ist es **untersagt, login und passwort Dritten zugänglich** zu machen.

Beauftragte einer Dienststelle (z.B. Planungsbüros) sind dagegen befugt @LINFOS zu nutzen – allerdings nur zur Erledigung des jeweiligen Auftrages. Beauftragte unterliegen denselben Nutzungsbedingungen wie die beauftragende Dienststelle. Hierzu können Sie mit Ihren Auftragnehmern die **Vereinbarung über die Nutzung von @LINFOS** (vgl. Anlage 3b) abschließen und die jeweiligen Zugangsdaten weitergeben. Oftmals benötigen Auftragnehmer die Daten zur weiteren Verarbeitung in GIS/Datenbanken. Eine solche Datenabgabe erfolgt nach wie vor direkt und das LANUV (FB 21).

Vereinbarung über die Nutzung von @LINFOS

Auftraggeber (Nutzungsgeber):

Projekt:

Vertrags-Nr.:

Auftragnehmer (Nutzungsnehmer):

Betroffene Messtischblätter:

Der Nutzungsnehmer erkennt folgende Nutzungsbedingungen an:

- Beauftragte des Auftraggebers sind befugt, zur Erledigung des jeweiligen Auftrages @LINFOS zu nutzen. Dies ist eine zentrale web-basierte Datensammlung zur Landschaftsinformation.
- Das Nutzungsrecht ist streng auftragsgebunden und keine Pauschalgenehmigung.
- Weitergabe / Übermittlung der Nutzungsunterlagen an Dritte, auch an verbundene Einrichtungen, Unternehmen, Unternehmensteile oder nachgeordnete Stellen, die weder Nutzungsberechtigte noch Auftragnehmer im Sinne dieser Vereinbarung sind, ist nicht zulässig. Sie benötigen eine gesonderte Nutzungsvereinbarung.
- Es ist untersagt, login und Passwort von @LINFOS Dritten zugänglich zu machen.

Die Informationen sind mindestens vierteljährlich aktuell. Aus technischen Gründen erfolgt im LANUV eine tägliche Aktualisierung; d. h. in Fällen der Einspeisung sehr aktueller Einzeldaten kann der Sachstand im LANUV verschieden sein. Bei Aktualisierung der Daten in größerem Umfang (z. B. Einspeisung von Biotopkartierungsdaten aus dem Vorjahr) erfolgt eine Aktualisierung des Ihnen zugänglichen Angebotes auch außerhalb des vierteljährlichen Rhythmus möglichst umgehend.

Die Abgabe von konkreten für die Auftragsbearbeitung benötigten Daten zur weiteren Verarbeitung in GIS-Datenbanken erfolgt nach wie vor direkt ungekürzt durch das LANUV. Die Zulassungsberechtigung für Auftragnehmer des Auftraggebers wird unter Beibringung von Auftragsnachweisen durch das LANUV erteilt.

Bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung des Nutzungsrechtes wird das eingeräumte Nutzungsrecht widerrufen.

Password:

Login:

Internetadresse: <http://www.gis.nrw.de/osirisweb/viewer/viewer.htm>

Im Auftrag

.....
(Ort, Datum, Unterschrift Nutzungsgeber)

.....
(Ort, Datum, Unterschrift Nutzungsnehmer)

Anlage 4 Mustertext „Hinweis in der Baugenehmigung“

Der Bauherr/die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten **Verbote zum Artenschutz** verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG.

Die zuständige untere Landschaftsbehörde kann unter Umständen eine **Befreiung** nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

Weitere Informationen:

- im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start>; unter: Liste der geschützten Arten in NRW→Artengruppen)
- bei der zuständigen unteren Landschaftsbehörde des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt.